

Bestätigung des Unternehmens

Name des Unternehmens/der Institution:		
Gegenstand der Unternehmenstätigkeit:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Ansprechpartner/-in:		
Telefon:		
E-Mail:		
Bitte ankreuzen:	hauptberuflich:	nebenberuflich:

Wir bestätigen, dass wir von der Stadt-/Gemeindeverwaltung auf den Anschlusszwang (§ 5 (4) der ZAW-Abfallsatzung) sowie die Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 7) hinsichtlich Abfallgefäße hingewiesen wurden. Den Erhebungsbogen mit 14-tägiger Rückgabefrist an den ZAW haben wir erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der ZAW-Abfallsatzung (Stand 01.01.2019)

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jedes Grundstück im Verbandsgebiet, das bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder auf dem aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist an die vom ZAW im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Anschlusszwang unterliegen auch die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit den in ihrem Tätigkeitsbereich eingesammelten Abfällen.

(4) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jede natürliche oder juristische Person, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile gewerblich nutzt und bei der örtlich zuständigen Kommune ein Gewerbe angemeldet hat, sowie jeder Freiberufler. Bei der Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes wird von der Stadt oder Gemeinde auf den Anschlusszwang (Absatz 1 Satz 1) und die Anzeige- und Auskunftspflicht (§ 7) hingewiesen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der Stadt oder Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem neuen Grundstückseigentümer.

(2) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 3 hat dem ZAW jede Änderung, die Auswirkungen auf eine Erhöhung des vorzuhaltenden Restmüllgefäßvolumens gem. § 16 Abs. 2 hat, mitzuteilen.

(3) Ist eine wesentliche Änderung in der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten, hat der Abfallbesitzer dieses dem ZAW unverzüglich mitzuteilen, zu belegen und das Überlassen entsprechender Abfallgefäße schriftlich zu beantragen. Sofern dies unterbleibt, aber festgestellt wird, dass die zugeteilte/n Gefäßeinheit/en für die Aufnahme der anfallenden Abfälle nicht ausreicht/ausreichen, kann der ZAW die erforderlichen Gefäße von Amts wegen aufstellen.

(4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dem ZAW sowie der Stadt oder Gemeinde die für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

**Erhebungsbogen für die Festlegung des erforderlichen Restabfallvolumens
bei Unternehmen und Institutionen gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV**

	Stadt/Gemeinde	
	Straße, Hausnummer	

1)	Name des Unternehmens/der Institution:	
	Gegenstand d. Unternehmenstätigkeit:	
	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Ort:	
	Ansprechpartner/-in:	
	Telefon:	
	E-Mail:	
	Bitte ankreuzen:	<input type="checkbox"/> hauptberuflich: <input type="checkbox"/> nebenberuflich:

2)	Sind Sie Eigentümer der Betriebsfläche?	ja:	nein:	falls nein, bitte Eigentümer angeben
	Sind Sie Mieter/Pächter der Betriebsfläche?	ja:	nein:	
	Eigentümer der Betriebsfläche:			
	Name, Vorname/Ansprechpartner:			
	Straße, Hausnummer:			
	PLZ, Ort:			
	Telefonnummer:			
	E-Mail:			

3)	Restmüllgefäße des ZAW	Größe	Kundennummer	Strichcode-Nr.

4)	Wertstoffgefäße (Bio/Papier) des ZAW	Größe (in Liter)	Anzahl

5)	Die Gefäße werden gemeinsam genutzt mit (ggf. mit Eigentümer abklären):		
	a) Gewerbebetriebe auf dem Grundstück	Anzahl Gewerbe	
	b) Privathaushalten	Anzahl Haushalte	
		Anzahl Personen aller Haushalte	

6)	Geplante Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonage, Grünschnitt und Bioabfall (bitte ankreuzen)		
	Wertstoff	über ZAW	über private Entsorger (bitte zwingend Nachweis gem. § 18 (2) der Abfallsatzung beifügen)
	Papier, Pappe, Kartonage		
	Bioabfall		
	Grünschnitt		

7)	Art des Unternehmens	Bemess Grd.lage	EGW	Bitte ausfüllen:	Mitarbeiter in Vollzeit (über 50 %)	Mitarbeiter in Teilzeit (unter 50 %)
a)	Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime u. ä. Einrichtungen	3	1	Anzahl Betten:		
b)	Schulen u. Kindertagesstätten (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	10	1	Anzahl Personen:		
c)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben	3	1	Anzahl Beschäftigte:		
d)	Freiberuflich Tätige (z. B. Kammerberufe), selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, private Dienstleistungsunternehmen mit Geschäfts- oder Praxisräumen	3	1	Anzahl Beschäftigte:		
e)	Schank- und Speisegaststätten, Restaurants, Bistros, Cafés, Eisdielen	1	3	Anzahl Beschäftigte:		
f)	Kioske, Verkaufs- und Imbiss-Stände		2			
g)	Beherbergungsbetriebe, Pensionen	5	1	Anzahl Betten:		
h)	Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien	1	1	Anzahl Beschäftigte:		
i)	Lebensmittelgroß- und -einzelhandel	1	0,5	Anzahl Beschäftigte:		
j)	Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt	2	0,5	Anzahl Beschäftigte:		
k)	Campingplätze	1	2	Anzahl Stellplätze		

Abgabefrist des Erhebungsbogens beim ZAW innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt.
(ZAW, Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, Fax: 06159-9160-633; gewerbe@zaw-online.de)

Sofern Sie nach Eingang des Erhebungsbogens keine weitere Nachricht von uns erhalten, ist das am o. g. Grundstück vorgehaltene Restmüllvolumen ausreichend.

Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Firmen-Stempel)

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise, die auf www.zaw-online.de

[\(Bitte hier klicken\)](#)

oder in unserer Geschäftsstelle (Adresse s. oben) einsehbar sind.